



INFORMATIONEN ZUM NEU EINGEFÜHRTEN **TRANSPARENZREGISTER**

Allgemeine Informationen

Das in diesem Jahr neu eingeführte Transparenzregister soll der Bekämpfung von Finanzkriminalität, vor allem der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen. Erfasst werden soll daher als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person hinter dem jeweiligen Unternehmen. Das Transparenzregister wurde im Rahmen der Umsetzung der [Vierten EU-Geldwäscherichtlinie](#) und der damit verbundenen Novellierung des [Geldwäschegesetzes](#) (abgekürzt GwG) in diesem Jahr gemäß § 18 GwG auf nationaler Ebene eingeführt. Es ist ein zentrales, elektronisches Register, in das bis 01.10.2017 und sodann fortlaufend Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und vergleichbaren Rechtsgestaltungen gem. § 19 ff. GwG eintragen werden müssen.

Im Einzelnen hierzu:

1. Wer ist „wirtschaftlich Berechtigter“ im Sinne des Transparenzregisters?

§ 19 Abs. 2 S. 1 GwG verweist zur Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“ auf § 3 Abs. 1 und 2 GwG, der eine Legaldefinition enthält. Maßgeblich ist letzten Endes die (rechtliche) Kontrollmöglichkeit der natürlichen Person, die sozusagen hinter der jeweiligen Rechtsgestaltung steht. Aus diesem Grunde kann eine (weitere) Gesellschaft nicht wirtschaftlich Berechtigter sein.

Wenn als wirtschaftlich Berechtigter tatsächlich nicht eine natürliche Person ausgemacht werden kann, so gilt der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des jeweiligen Unternehmens gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigter.

2. Welche Angaben müssen gemacht werden?

Bis zum 01.10.2017 müssen vom Gesetz erfasste Rechtsgestaltungen (hierzu nachfolgend unter Ziffer 4) gem. § 19 Abs. 1 GwG folgende Angaben machen:

- Vor- und Familienname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des „wirtschaftlich Berechtigten“.

Wichtig ist dabei vor allem der letzte Punkt, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Dem Transparenzregister muss dargelegt werden, weshalb die betreffende Person wirtschaftlich Berechtigter ist (hierzu nachfolgend) und, sollte es z. B. zwischengeschaltete Gesellschaften geben, inwieweit diese die Zielgesellschaft kontrollieren. Sofern keine natürliche Person auszumachen ist und die Geschäftsführer gemäß der Vermutung des § 19 Abs. 3 Nr. 3 GwG als wirtschaftlich Berechtigte gelten, ist auch dies anzugeben.

3. Wer ist verpflichtet, die Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen?

Verpflichtet, die Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen, sind gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 GwG Vereinigungen und Rechtsgestaltungen, wobei insbesondere für national agierende Unternehmen Ausnahmen bestehen (hierzu nachfolgend unter Ziffer 5). Dies sind juristische Personen des Privatrechts sowie eingetragene Personengesellschaften. Überdies sind gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 GwG Trusts, deren Verwalter Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben, mitteilungspflichtig sowie gemäß § 21 Abs. 2 GwG auch Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck oder von Rechtsgestaltungen, die hinsichtlich Struktur und Funktion mit einer Stiftung vergleichbar sind.

Eine Nachforschungspflicht oder eine Pflicht, Informationen bei ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, besteht trotz der an sich klaren Formulierung in § 20 Abs. 1 S. 1 GwG:

„Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.“

nicht. Dies ergibt sich bereits aus der Gesetzesbegründung ([BT-Drs. 18/11555](#), S. 104 ff.) und wurde durch das Bundesverwaltungsamt in den [FAQ](#) noch einmal bestätigt. Demnach ist der wirtschaftlich Berechtigten gem. § 20 Abs. 3 Satz 1 und S. 5 GwG selbst dafür verantwortlich, die benötigten Informationen der zur Mitteilung verpflichteten

Vereinigung/Rechtsgestaltung/Stiftung weiterzugeben, und es ist nicht das jeweilige Unternehmen verpflichtet, nach derartigen Informationen zu fragen oder diese einzuholen. Stattdessen muss das jeweilige Unternehmen als Mitteilungspflichtiger lediglich die vom wirtschaftlich Berechtigten mitgeteilten Informationen als auch die auf andere Weise erlangten Informationen eventuell an das Transparenzregister zu übermitteln.

4. Gibt es Ausnahmen von dieser Mitteilungspflicht?

Eine gesonderte Übermittlung der Angaben ist dann nicht notwendig, wenn die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits in einem öffentlichen, elektronisch abrufbaren Register oder entsprechenden Dokumenten aufgeführt sind, auch erst bei Berücksichtigung sämtlicher Dokumente, vgl. hierzu [FAQ](#) des Bundesverwaltungsamts. In diesem Falle tritt gem. § 20 Abs. 2 S. 1 GwG eine Mitteilungsfiktion ein, so dass die Mitteilungspflicht als erfüllt gilt. Dies ist beispielsweise bei einer typischen GmbH der Fall, deren Gesellschafter über die (aktuell gepflegte) Gesellschafterliste im Handelsregister ausgewiesen sind.

Die Mitteilungspflicht betrifft folglich vor allem im Ausland bzw. international agierende Konzerne mit Tochtergesellschaften in Deutschland und Gesellschaften mit Gesellschaftern, zu denen ausländische juristische Personen gehören (etwa Finanzinvestoren).

5. Wann, wie und wem müssen die Angaben mitgeteilt werden?

Die Angaben müssen erstmals bis 01.10.2017 und von da an fortlaufend „eingeholt“ und mitgeteilt werden, vgl. § 20 Abs. 1 S. 1 GwG.

Für die Übermittlung, insbesondere dem „Wie“ und „Wem“ gilt die extra hierzu erlassene [Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung](#) (TrDüV). Demzufolge müssen sich die zur Mitteilung verpflichteten Unternehmen unter www.transparenzregister.de registrieren und ein Benutzerkonto anlegen. Für die Übermittlung der Daten sind die auf der dortigen Internetseite zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Auf dieser Website finden sich eine Kurzanleitung zur Einreichung der Daten sowie rechtliche Hinweise.

6. Ist das Transparenzregister öffentlich bzw. wer kann in das Transparenzregister Einsicht nehmen und kann man dies verhindern?

Das Transparenzregister ist gemäß § 23 GwG grundsätzlich nicht öffentlich. Da es der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient, sollten vorrangig nur die entsprechenden und in § 23 Abs. 1 GwG genannten Behörden hierauf Zugriff haben. Darüber hinaus dürfen aber auch diejenigen Einsicht nehmen, die ein berechtigtes Einsichtsinteresse darlegen können, was vor allem auch Journalisten sein können.

In § 23 Abs. 2 GwG ist die Möglichkeit vorgesehen, dass auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten unter Darlegung, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen entgegenstehen, die registerführende Stelle die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise beschränkt. Schutzwürdige Interessen wie die Gefahr schwerer Straftaten, Minderjährigkeit des wirtschaftlich Berechtigten oder dessen Geschäftsunfähigkeit sind in § 23 Abs. 2 S. 2 GwG aufgezählt. Eine Beschränkung des Einsichtsrechts von Behörden, zur Einsicht Verpflichteten oder Notaren ist gleichwohl nicht möglich, § 23 Abs. 2 S. 4 GwG.

7. Ausblick

Weitere bislang offene Fragestellungen werden aller Voraussicht nach in den kommenden Monaten vom Bundesverwaltungsamt auf der FAQ-Seite beantwortet werden. Zur in § 23 Abs. 5 GwG vorgesehenen Möglichkeit einer Rechtsverordnung, die die Einsichtnahme sowie deren Beschränkung weitergehend regeln kann, ist bislang noch nichts veröffentlicht. Eine Veröffentlichung wird jedoch in den kommenden Monaten erwartet.

Aufgrund der derzeit noch offenen Fragen und der in den §§ 50 ff. GwG vorgesehenen Möglichkeit, ein Bußgeld verhängen zu können, verbleiben daher durchaus Risiken für Unternehmen, der Mitteilungspflicht nicht bzw. zumindest nicht vollständig oder richtig nachzukommen. Da aber auch dem Bundesverwaltungsamt bewusst ist, dass die oben angesprochene Rechtsverordnung noch nicht veröffentlicht ist und auch noch weitere Fragen bestehen, die in den [FAQ](#) bislang nicht behandelt wurden, wurde mitgeteilt, dass nicht in allen Fällen gleich automatisch ein Bußgeld verhängt werden würde (was impliziert, dass Mahnungen möglich sind). Eine Garantie für ein Absehen von der Bußgeldandrohung ist dies jedoch nicht.